https://www.ssrg-sds-fds.ch/online/tei/ZH/SSRQ ZH NF I 1 11 043.xml

43. Mandat der Stadt Zürich betreffend das 200-Jahr-Jubiläum der Reformation

1718 November 2

Regest: Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich erlassen ein Mandat betreffend die Feier anlässlich des 200-Jahr-Jubiläums der Zürcher Reformation. Die Reformationsfeier soll am 1. und 2. Januar 1719 stattfinden. Während dieser beiden Tage dürfen weder in Zünften, noch in Gesellschaften oder Gasthäusern Gastmähler oder Trinkgelage abgehalten werden. Unkostenbeiträge für den Unterhalt der Zunft- und Gesellschaftsstuben (Stubenhitzen) dürfen erst am Dienstag, 3. Januar 1719, eingenommen werden. Am 1. Januar sollen die Morgen, Mittags- und Abendpredigten, am 2. Januar die Morgen- und Abendpredigten besucht werden. Erinnert wird zudem, dass die Angehörigen des Zürcher Stadtstaates grundsätzlich dazu verpflichtet sind, sowohl die Dienstags- und Sonntagspredigten als auch die Abend- und Morgengebete zu besuchen. Hausväter und Hausmütter sollen ihren Kindern und Dienstboten dabei ein Vorbild sein. Mit dem vorliegenden Mandat sowie mit dem bereits erlassenen Bussmandat soll der Zorn Gottes abgewendet werden. Zuletzt werden die Obervögte und Landvögte dazu ermahnt, in ihren Verwaltungsbereichen die notwendigen Vorbereitungen durchzuführen.

Kommentar: Am 1. und 2. Januar 1719 wurde anlässlich des 200-Jahr-Jubiläums der Reformation in Zürich eine Gedächtnisfeier durchgeführt. Diese fand im ersten Amtsjahr des Antistes Johann Ludwig Nüscheler, der als Vertreter der Spätorthodoxie gilt, statt (HLS, Nüscheler, Johann Ludwig). Vor Durchführung der Feier sollte aber zunächst an einem vorbereithungs-sontag, am 18. Dezember 1718, das gedruckte Mandat von allen Kanzeln der Stadt und Landschaft verlesen werden (StAZH B II 742, S. 110). An den beiden Festtagen standen neben Gebeten Predigten und Reden auf dem Programm (vgl. Bericht von 1719: ZBZ 7.109: a,4).

Wir Burgermeister und Rath der Stadt Zürich entbieten allen und jeden Unseren Angehörigen in Unseren Städten / Landen / Gerichten und Gebiethen Unseren gnädigen geneigten Willen und alles Guts / auch darbey zuvernemmen / welcher massen auf nächst von Gottes Güte erwartenden Neujahrs-Tag zweyhundert Jahre werden verflossen seyn / da der grundgütige Gott aus ohnaußsprechlicher Gnade und Barmherzigkeit den Anfang gemachet durch das heilsamme Werk der höchstselligen Reformation das Liecht des Heiligen Evangelii in Unseren Stadt und Landen zu hellem Glanz und Schein wieder zubeförderen / und Sein allein selligmachendes Wort rein und ohnverfälschet wieder harzustellen / auch zu solchem hernach sein Segen dergestalt miltiglich verleihen / [fol. 1v] das Unsere Kirchen bey dem wahren Verstand seines Heiligen Worts und dem rechten Gebrauch der Hochwürdigen Sacramenten biß hieher geschützet und erhalten worden:

Wann nun die Christliche Schuldigkeit erforderet / diese unaußsprechliche Wohlthat in beståndig dankbare Erinnerung zuziehen / in offentlichen Gemeinden mit Freuden hoch zurühmen und zupreisen / und deren Gedächtnuß auf die Nachkommende dankbar fortzupflanzen / auch die Göttliche Majeståt um den fehrneren Lauff des Heiligen Evangelii und desse Fortsetzung und Erhaltung biß an das End der Welt von Herzen einbrünstig anzuflehen;

35

15

als haben Wir nach dem Loblichen Exempel Unserer Seligen Stands-Vorfahren aus Christlicher Wolmeinung zu solchem End angesehen / daß auf ermeldten bevorstehenden Neujahrs-Tag und den darauf folgenden Tag in Stadt und Land / weder auf den Zunften Gesellschafften / Wirths- und Gesellen-Häuseren noch anderstwo keine Zusammenkonften Mahl-Zeiten noch Abend-Trunck gehalten / auch die so genante Stubenhitzen¹ auf den Zünften und Gesellschafften in der Stadt allererst an dem Dienstag / [fol. 2r] und zwahren nach bißheriger Uebung eingenohmen werden / sonderen ermeldte Zeit aller Orthen in Gottseliger Stille zugebracht werde / und Jedermånniglich an dem Neujahrs-Tag Morgen Mittag und Abends / gleichwie an den heiligen hohen Fest-Tagen beschihet / und des folgenden Tags in der Stadt auch Morgens und Abends / in die Predigen (die man in allen Pfarr-Kirchen halten wird:) sich verfüge / und allda bey andåchtiger Anhörung des Göttlichen Worts und eyfriger Verrichtung des gemeinen Gebätts Gott dem Herren für diese grosse Gutthat innigsten Lob und Dank sage / daß Er solcher Gestalt aus sonderen Seinen Gnaden / die himmlische Wahrheit zu vieler tausend Seelen Heil und Trost wieder an den Tag gebracht / und diese reine Predig bis dahero so Våtterlich unter Uns zu Unserer Seligkeit erhalten hat / darbey eyfrigst bitte und anruffe / daß Er fehrner solche Gnad und Barmherzigkeit über Uns und andere Christgläubige Leuth walten und die kostliche Evangelische Hinterlag Seines seligmachenden Worts auch hinfuro wieder aller wiederwertiger Aufsätze / [fol. 2v] und Gewalt fest und unverrukt erhalten / auch auf Unsere Nachkommenden gnådiglich fortpflanzen wolle;

und weilen Wir zu Unserem Bedauren die Zeithero sehen und vernehmen mussen / daß viele Unserer Angehörigen zu Stadt und Land solche hohe Gnad nicht in so hohem Werth / als sie es aber billich thun soltend / halten und solches durch schlechte Besuchung der Kirchen thåtlich an den Tag legen thugend / als ist auch hierbey Unsere Våtterliche und alleinig zu dem Heyl Unserer Angehörigen abzweckende Erinnerung / daß månniglich nicht nur die Sonntags und Dienstags Predigen / sonderen auch die zu Stadt und Land haltende Abendund Morgen Gebått fleissiger und eyfriger / als bißhero geschehen / besuche / die Hauß-Våtter und Hauß-Můtter den Ihrigen hierinn mit gutem Exempel vorgehen / und ihre Kind und Dienst zu gleich schuldiger Pflicht getreulich anhalten / und also Jedermånniglich unter Anrůffung Göttlicher Gnaden möglichst trachte mit geflissener Lesung und Anhörung des Göttlichen Worts / in der Erkantnuß Gottes und dem Handel des Heyls zu seiner Seelen Seligkeit zu wachsen und / [fol. 3r] zuzunemmen / und hierbey auch die schuldigste Herzens-Dankbarkeit für solch Uns über viel andere Völker auß ohnverdient erweisende Gnad und Barmherzigkeit tåglich abzulegen und zu bescheinen.

Wann dann auch der Uns also gnådig geoffenbahrete Willen Gottes uns vermahnet ein der Evangelischen Lehr gemåsses / das ist Gottselig und Bußwur-

kendes Leben und Wandel zuführen / auch bey desse bißherig sündlicher Ermanglung der Liebe Gott Uns neben anderen schweren Straffen die Zeit her und auch eben dieß Jahrs / durch übergrosse Ueberschwemmungen Hagel- und Ungewitter nochmehr hierzu aufgemunteret / auch zu Anstellung eines solch recht Christgeziemend bußfertigen Lebens das in Truck außgegangene und in allen Kirchen offentlich letsthin verkündete grosse Buß-Mandat² allein abziehlet / als thun Wir auch bey solchem Anlaas Jedermänniglich wiederhollet mit allem Ernst hiemit vermahnen / daß man solch Christlich-bestgemeinten Mandat und Ordnungen in allweg und in allen und / [fol. 3v] jeden Puncten gehorsamlich nachgange und insonderheit auch sich aller Unmässigkeit und Ueberfluß in Speiß / Trank / und Kleideren müssige und enthalte / und sich dargegen aller Zucht und Ehrbarkeit und eines nüchteren Gott gefällligen Lebens und Wandels befleissen thüge / als Wir auch neuen Befehl ertheilt haben / auf die Uebertrettere geflissene Obsicht zuhalten / und die betrettend Ungehorsamme zu ernstlicher Buß und Straff zuziehen.

Damit nun aber dieserem Unserem so Christlich und wolgemeinten Ansehen desto gefliessener nachgekommen werde / so wollen Wir hiemit allen Unseren Ober- und Landvögten befelchlich aufgetragen haben / daß Sie in Ihren Amts-Verwaltungen / gleich es hier in der Stadt auch beschehen / darzu alle nothwendige Anordnung verschaffen thügend / und versehen Uns übrigens zu Jedermänniglich / daß Er auß eignem Christlichem Trib und Eyfer demselben gebührende Folg zuleisten / und insonderheit sein Leben und Wandel dergestalt zu besseren und gegen Gott anzustellen sich angelegen / [fol. 4r] seyn lassen werde / damit Unser geliebtes Vatterland und Jeder absonderlich Seinen gerechten Straffen entgehen / und bey der seligmachenden Lehr des Heiligen Evangelii und in Seinen Heiligen Gnaden Obschirm weiter erhalten werden möge.

Geben Mittwochs den Anderen Tag Wintermonat / von der Gnadenreichen Geburth Christi / Unsers einigen Heilands gezellt Eintausent / Sibenhundert und Achtzehen Jahr.

Cantzley der Stadt Zürich.

Druckschrift: StAZH III AAb 1.8, Nr. 78; 4 Bl.; Papier, 16.5 × 19.0 cm; (Zürich); (s. n.). Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 965, Nr. 1463.

15

30

35

Bei den Stubenhitzen handelte es sich um Unkostenbeiträge, die am Neujahrstag oder Berchtoldstag in Zürich von Kindern der Zunftsmitglieder den Zunftstuben übergeben wurden. Ursprünglich waren die Beiträge für die Heizung der Stube bestimmt (Idiotikon, Bd. 2, Sp. 1833-1834).

² Gemeint ist entweder das Bettagsmandat vom 18. Juli 1718 (StAZH III AAb 1.8, Nr. 75) oder das Grosse Mandat, das jedoch erst am 14. November 1718 erlassen wurde (StAZH III AAb 1.8, Nr. 79).